

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN FERIENBETREUUNG „AUS EINER HAND“

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 13. September 2018 (GVBl. S. 590) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 5. März 2020 nachstehende Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ beschlossen:

Folgende Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom		16.11.2015	01.01.2016
1. Änderungssatzung vom 21.12.2018	§ 2 Abs. 1 u. § 3 Abs. 2	08.01.2019	01.02.2019
2. Änderungssatzung vom 06.03.2020	§ 2	10.03.2020	15.03.2020

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Ferienbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung:

Kernzeitbetreuung inkl. Mittagessen	9:00 - 15:00 Uhr	78,00 € / Woche
Zukaufmodul 1	7:30 - 9:00 Uhr	19,00 € / Woche
Zukaufmodul 2	15:00 - 16:30 Uhr	19,00 € / Woche

Ist die Ferienwoche aufgrund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag je Tag um 1/5 des entsprechenden Wochensatzes.

- (2) Nehmen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden an der Ferienbetreuung der Stadt teil, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50% ermäßigt.
Das dritte und jedes weitere Kind ist von der Gebühr befreit. Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.
- (3) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeiten der Kostenübernahme zu verweisen.
- (4) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühren bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht bei der schriftlichen Anmeldung und ist mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

Angemeldete Ferienbetriebsgebühren müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.

- (3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabeordnung.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt über die Sozialverwaltung der Stadt gemäß § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beantragt werden. Wenn die Belastungen durch die Gebühren für die Familien und Alleinerziehenden nicht zumutbar sind, können diese teilweise oder ganz durch das Kreisjugendamt übernommen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt die erweiterte Einkommensgrenze des § 76 ff. des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 5 Verfahren bei nicht Zahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Siehe Anfang des Dokumentes